

Nutzungsbedingungen

und

Vertrag

über die Verarbeitung von Daten im Auftrag

Auftraggeber (AG)

und

Mag. Andreas Stadlmayr, BA, Bräugütlweg 4/15, 4810 Gmunden
Auftragnehmer (AN)

A. Nutzungsbedingungen

Präambel

Liberex ist ein österreichisches Bibliotheksverwaltungsprogramm für Schulen. Der Zweck ist die Verwaltung von Medienbeständen, Schülerdaten sowie die Erledigung von Tätigkeiten in der Schulbibliothek. Der Auftraggeber ist sich darüber im Klaren, dass das Programm einen Urheberrechtsschutz genießt und die Marke Liberex rechtlich geschützt ist. Eine missbräuchliche Verwendung ist demnach klar untersagt.

§1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die temporäre Nutzung der Bibliotheksverwaltung Liberex, die über eine personalisierte Subdomain über den Webserver der Software Liberex erreichbar ist.

(2) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergeben sich aus der lizenzierten Version sowie der unter <https://liberex.at> genannten Funktionen. Diese Angaben sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien.

(3) Installations- und Konfigurationsleistungen in der lizenzierten Version enthalten, sofern kein grobes Verschulden des Leistungsnehmers eine besonders aufwändige Konfiguration erfordert.

§2 Rechteeinräumung

(1) Der Auftraggeber (AG) hat ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Der Kunde darf die erworbene Vertragssoftware nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren, sie (drahtlos oder drahtgebunden) öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder aber Dritten zur Verfügung stellen

§3 Lizenzgebühren

(1) Liberex kann im Rahmen eines Leihmodells erworben werden. Der Preis einer Jahreslizenz und ist im Vorhinein zu entrichten. Preise und Preisänderungen werden rechtzeitig an den AG übermittelt und sind auf der Webseite www.liberex.at einsehbar.

(2) Die Lizenzgebühr beinhaltet die Verwendung der Software, Sicherungskopien der Datenbank durch den Leistungsgeber (AN), E-Mail-Support sowie die Speicherung auf den Webservern von Liberex (Hosting).

§4 Vertragsabschluss und Kündigung

(1) Mit der Übermittlung der Zugangsdaten bzw. mit dem Ende der Testphase (§7) beginnt die Lizenzperiode, die jeweils für ein Jahr angesetzt wird. Die Bezahlung dafür ist binnen 14 Tage an das vom AN genannte Konto zu entrichten. Details dazu sind auf der Rechnung angeführt.

(2) Der Vertrag wird jährlich automatisch verlängert, sofern nicht bis ein (1) Monat vor Beendigung der Lizenzperiode die schriftliche Kündigung des Lizenzvertrages per Mail an office@liberex.at oder per Post an die unter www.liberex.at angeführte Adresse eingereicht worden ist.

(3) Die Bindungsfrist beträgt 12 Monate.

(4) Nach der Kündigung werden sämtliche Leistungen von Liberex eingestellt, d.h. das Portal der Schulbibliothek ist nicht mehr erreichbar.

(5) Wenn im Zuge der Kündigung der Wunsch geäußert wird, die gespeicherten Daten (Mediendaten, Leserdaten) zu übermitteln, so wird diesem durch den AN Rechnung getragen. Die Daten werden wahlweise im Format xls/x/Excel oder SQL per E-Mail übermittelt.

(6) Die in §4 Abs 2, 4 und 5 genannten Bestimmungen sind auch für die kostenlose Testversion gültig.

§5 Gewährleistung

(1) Der AN leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware und dafür, dass der AG die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die sachgemäße Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die darauf beruhen, dass die vom AN gelieferte Vertragssoftware in einer Arbeits-, Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den genannten Anforderungen nicht gerecht wird und für die die Vertragssoftware damit nicht ausdrücklich freigegeben ist.

(2) Der AG ist verpflichtet, einen Sachmangel an den AN zu melden. Dieser wiederum verpflichtet sich dazu, den Sachmangel ehestmöglich zu beheben.

(3) Sollte im wiederholten Falle die Nachbesserung eines Sachmangels durch den AN nicht ordnungsgemäß erfolgen, hat der AG das Rücktrittsrecht vom Vertrag. Dieses hat schriftlich zu erfolgen.

§6 Haftung

(1) Der AG haftet für den Inhalt auf dem von ihm betriebenen Portal. Insbesondere Medieneinträge, Texte, hochgeladene, urheberrechtliche geschützte Werke und Bilddateien dürfen nur verwendet werden, wenn sie gegen keine in Österreich geltenden Rechte verstoßen und/oder Urheberrechte Dritter verletzen.

(2) Der AG haftet ebenso für die Handlungen der Kundinnen und Kunden des Portals (SchülerInnen, Lehrkräfte, Eltern etc).

(3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist) ist die Haftung des AN begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(4) Es besteht keine weitergehende Haftung des AN.

§6 Sicherungsmaßnahmen

(1) Der AG verpflichtet sich, die Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten für seinen Onlinezugriff vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die

vorgenannten Zugangsdaten an einem vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützten Ort aufzubewahren.

§7 Testversion der Vertragssoftware

(1) Bei einer Demo-Version der Vertragssoftware ist dem AG die Nutzung dieser nur auf einen von den Parteien gesondert zu vereinbarenden Zeitraum begrenzt. Nach diesem Zeitraum ist der Einsatz der Demo-Version nicht mehr zulässig.

(2) Jegliche Gewährleistung ist hinsichtlich einer Demo-Software, die der AN dem AG überlassen hat, ausgeschlossen, insbesondere solche in Bezug auf Verfügbarkeit, Support sowie Art, Umfang oder Verwendbarkeit der angebotenen Leistungen. Dies gilt auch für Test(Beta-)Versionen der Vertragssoftware.

§8 Ergänzendes

(1) Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Gerichtsstand ist Wels.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Falle bemühen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien entspricht und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt.

(4) Mit der Nutzung der Software erklärt sich der AG mit den Bestimmungen der Softwarenutzungsbedingungen einverstanden.

B. Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag (AVV)

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 5 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

(2) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung von Daten im Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

(4) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der Anlage 1 benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.

(6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

(7) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, die zumindest in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen muss. Eine Zustimmung des Auftraggebers kommt nur dann in Betracht, wenn gewährleistet ist, dass die jeweils nach den Art. 44 – 49 DSGVO einzuhaltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, um ein angemessenes Schutzniveau für den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

(5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(6) Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

(7) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang

von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der Anlage 1 benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

5. Meldepflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

(2) Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

(3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht im Falle von Datenschutzverletzungen nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieses Vertrages.

(2) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

7. Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/ oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

(4) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

8. Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftraggebers informiert hat. Die Verpflichtung der Beschäftigten sind dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

9. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.

(2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten -

insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(4) Für den Fall, dass ein Betroffener seine Rechte nach den Art. 12-23 DSGVO beim Auftragnehmer geltend macht, obwohl dies offensichtlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Betroffenen mitzuteilen, dass der Auftraggeber der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist. Der Auftragnehmer darf dem Betroffenen in diesem Zusammenhang die Kontaktdaten des Verantwortlichen mitteilen.

10. Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

11. Dauer des Auftrags

(1) Dauer und Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages zur Auftragsverarbeitung richten sich nach dem Hauptvertrag bzw. den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

12. Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der

Daten bleiben unberührt. Für Datenträger gilt, dass diese im Falle einer vom Auftraggeber gewünschten Löschung zu vernichten sind.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

(3) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag verarbeitet worden sind, über die Beendigung des Vertrages hinaus speichern, wenn und soweit den Auftragnehmer eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung trifft. In diesen Fällen dürfen die Daten nur für Zwecke der Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verarbeitet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Daten unverzüglich zu löschen.

13. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

_____, am

Gmunden, am 7.3.2025

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

.....



Mag. Andreas Stadlmayr, BA
Geschäftsführer Liberex

Anlage 1: Gegenstand des Auftrags

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

- Zur Verfügungstellung der Bibliothekssoftware „Liberex“ und Administration der damit verbundenen Datenverarbeitungen (Medienverwaltung, Benutzerverwaltung, Leserverwaltung, Leihvorgänge).

2. Arten der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Benutzer-ID, Geschlecht (optional), Name, Geburtsdatum (optional), Mailadresse (optional)
- Merkliste und Leihhistorie
- Daten zur Medienausleihe (Medium, Datum der Ausleihe, Dauer, Mahndaten)

3. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- Nutzer der Bibliothekssoftware „Liberex“, LeserInnen und Accounts

4. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Als weisungsberechtigte Personen gelten:

5. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers

Mag. Andreas Stadlmayr, BA

Anlage 2: Technisch-organisatorische Maßnahmen

A. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Schlüssel	<input type="checkbox"/> Magnet- oder Chipkarten
<input type="checkbox"/> Elektrische Türöffner	<input type="checkbox"/> Portier
<input type="checkbox"/> Sicherheitspersonal	<input type="checkbox"/> Alarmanlagen
<input type="checkbox"/> Videoanlage	<input checked="" type="checkbox"/> Einbruchshemmende Fenster und/oder Sicherheitstüren
<input type="checkbox"/> Anmeldung beim Empfang mit Personenkontrolle	<input type="checkbox"/> Begleitung von Besuchern im Unternehmensgebäude
<input type="checkbox"/> Tragen von Firmen-/Besucherausweisen	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges: Private Büroräumlichkeiten im Wohnungsverband

Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy)	<input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern
<input type="checkbox"/> Automatische Sperrmechanismen	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
<input type="checkbox"/> Zwei-Faktor-Authentifizierung	

Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems durch:

<input type="checkbox"/> Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“	<input checked="" type="checkbox"/> Standardprozess für Berechtigungsvergabe
<input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung von Zugriffen	<input checked="" type="checkbox"/> Sichere Aufbewahrung von Speichermedien
<input type="checkbox"/> Periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb. von administrativen Benutzerkonten	<input type="checkbox"/> Datenschutzgerechte Wiederverwendung von Datenträgern
<input type="checkbox"/> Datenschutzgerechte Entsorgung nicht mehr benötigter Datenträger	<input type="checkbox"/> Clear-Desk/Clear-Screen Policy
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenverarbeitung entfernt, und gesondert aufbewahrt.

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, z.B. in der statistischen Auswertung	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

B. Daten Integrität¹

Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern	<input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von Dateien
--	---

¹ Verhinderung von (unbeabsichtigter) Zerstörung/Vernichtung, (unbeabsichtigter) Schädigung, (unbeabsichtigtem) Verlust, (unbeabsichtigter) Veränderung von personenbezogenen Daten.

<input type="checkbox"/> Virtual Private Networks (VPN)	<input type="checkbox"/> Elektronische Signatur
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung	<input checked="" type="checkbox"/> Dokumentenmanagement
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

C. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site)	<input type="checkbox"/> Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat)
<input checked="" type="checkbox"/> Virenschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Firewall
<input type="checkbox"/> Meldewege und Notfallpläne	<input type="checkbox"/> Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene
<input type="checkbox"/> Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum	<input type="checkbox"/> Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Rasche **Wiederherstellbarkeit:**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

D. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, da keine Mitarbeiter beschäftigt sind.
-----------------------------	--

Incident-Response-Management:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, da keine Daten an externe Anbieter übermittelt werden.	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Eindeutige Vertragsgestaltung	<input type="checkbox"/> Formalisiertes Auftragsmanagement
<input type="checkbox"/> Strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters (ISO-Zertifizierung, ISMS)	<input type="checkbox"/> Vorabüberzeugungspflicht
<input type="checkbox"/> Nachkontrollen	<input type="checkbox"/> Sonstiges: